

ÜBER DIE „BESTIMMUNG ÜBER DIE WAHLEN IN DEN OBERSTEN SOWJET DER RSFSR“ BESCHLUSS DES PRAESIDIUMS DES ALLRUSSISCHEN ZENTRAL-VOLLZUGSKOMITEES

Das Präsidium des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees beschließt:

Das Projekt der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“ zu begutachten und es der IV. Session des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees der sechzehnten Einberufung zur Behandlung vorzulegen.

Vorsitzender des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees: M. KALININ.

F. d. Sekretär des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees—

Präsidiumsmitglied des Allrussischen ZVK: A. ARTJUCHINA.

Moskau, Kreml.
Den 10. Februar 1938

PROJEKT

Bestimmung

ÜBER DIE WAHLEN IN DEN OBERSTEN SOWJET DER RSFSR

Kapitel I

Das Wahlsystem

Artikel 1. Auf Grund des Artikels 138 der Konstitution der RSFSR werden die Wahlen der Deputierten in den Obersten Sowjet der RSFSR von den Wählern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung vorgenommen.

Artikel 2. Auf Grund des Artikels 139 der Konstitution der RSFSR sind die Wahlen der Deputierten allgemein: alle Bürger der RSFSR, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Rassen- und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und in den Obersten Sowjet der RSFSR gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geisteskranken und Personen, denen durch Gerichtsurteil als Zu-

satzstrafe das Wahlrecht entzogen ist.

Artikel 3. Auf Grund des Artikels 140 der Konstitution der RSFSR sind die Wahlen der Deputierten gleiche: jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Artikel 4. Auf Grund des Artikels 141 der Konstitution der RSFSR genießen die Frauen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

Artikel 5. Auf Grund des Artikels 142 der Konstitution der RSFSR genießen die in den Reihen der Roten Armee stehenden Bürger das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle Bürger.

Artikel 6. Auf Grund des Artikels 146 der Konstitution der RSFSR werden die Kandidaten für die Wahlen in den Wahlkreisen aufgestellt

sich am Tag der Wahlen auf Dejour befindet, aufgestellt.

An den Wahlen können nicht teilnehmen Kranke, die sich in Scharlach- und Diphtheritisabteilungen wie auch in Leprosorien befinden.

Artikel 14. 30 Tage vor den Wahlen hängt der Sowjet der Deputierten der Werktätigen die Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme aus, oder sichert den Wählern die Möglichkeit, sich mit diesen Listen in den Räumlichkeiten des Sowjets bekannt zu machen.

Artikel 15. Das Original der Wählerlisten wird im Sowjet der Deputierten der Werktätigen, beziehungsweise im Truppenteil oder in der Heeresformation aufbewahrt.

Artikel 16. Wechselt ein Wähler in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Wählerliste und dem Tag der Wahlen seinen Aufenthaltsort, so gibt ihm der entsprechende Sowjet der Deputierten der Werktätigen nach der Form, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, eine „Beschreibung über das Recht zur Abstimmung“ und vermerkt in der Wählerliste—„fortgezogen“; am neuen—ständigen oder vorübergehenden Wohnort wird der Wähler beim Vorzeigen seines Personalausweises und ebenso der „Beschreibung über das Recht zur Abstimmung“ in die Wählerliste eingetragen.

Artikel 17. Eingaben wegen Unrichtigkeiten in der Wählerliste (Nichteinschließung in die Liste, Ausschluß aus der Liste, Entstellung des Familiennamens, Vatersnamens, unrichtige Einschließung in die Liste von Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist) werden beim Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der die Listen veröffentlicht hat, eingereicht.

Artikel 18. Das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen ist verpflichtet, jede Eingabe wegen einer Unrichtigkeit in der Wählerliste in dreitägiger Frist zu behandeln.

Artikel 19. Nach der Behandlung der Eingabe über Unrichtigkeiten in der Wählerliste ist das Vollzugskomitee des Sowjets der Werktätigen verpflichtet, entweder die notwendigen Ausbesserungen in die Wählerliste einzutragen, oder den Einreichenden einen schriftlichen Ausweis über die Motive der Ablehnung seiner Eingabe einzuhändigen; falls der Einreichende mit dem Beschluß des Sowjets der Deputierten der Werktätigen nicht einverstanden ist, kann er eine Beschwerde beim Volksgericht erheben.

Artikel 20. Das Volksgericht ist verpflichtet, im Ver-

laufe von 3 Tagen in offener Gerichtssitzung mit Vorladung des Beschwerdeführenden und eines Vertreters des Sowjets die Beschwerde über Unrichtigkeit in der Wählerliste zu behandeln und seine Entscheidung unverzüglich sowohl dem Beschwerdeführenden als auch dem Sowjet mitzuteilen. Die Entscheidung des Volksgerichts ist endgültig.

Artikel 21. Auf Grund des Artikels 25 der Konstitution der RSFSR wird der Oberste Sowjet der RSFSR nach Wahlkreisen gewählt.

Artikel 22. Der Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird nach dem Prinzip gebildet: 150 000 Einwohner auf einen Kreis. Jeder Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR entsendet einen Deputierten.

Artikel 23. Die Bildung von Wahlkreisen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR vorgenommen.

Artikel 24. Die Liste der Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR gleichzeitig mit der Festsetzung des Tages der Wahlen veröffentlicht.

Artikel 25. Zur Entgegennahme der Wahlzettel und zur Zählung der Stimmen wird das Territorium der Städte und Rayons, innerhalb der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR, in Wahlbezirke eingeteilt.

Artikel 26. Die Bildung von Wahlbezirken wird in den Städten von den Stadtsovjets der Deputierten der Werktätigen, in den Städten mit Rayoneinteilung — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen; in ländlichen Ortschaften — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen vorgenommen.

Artikel 27. Die Bildung der Wahlbezirke wird nicht später als 45 Tage vor den Wahlen vorgenommen.

Artikel 28. Das Territorium eines Dorfsowjets, das nicht mehr als 2000 Einwohner zählt, bildet in der Regel einen Wahlbezirk; in jeder Staniza, jedem Dorf, Aul, die von 500 bis höchstens 2000 Einwohner zählen, wird ein besonderer Wahlbezirk organisiert.

Artikel 29. In den entlegenen nördlichen und östlichen Rayons, in denen keine Siedlungen vorherrschen, ist die Organisation von Wahlbezirken mit einer Anzahl von nicht weniger als 100 Einwohnern zulässig.

Für die nationalen Kreise des Nordens, ebenso für die Berg- und Nomadenrayons wird mit Erlaubnis des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR die Organisation von Wahlbezirken mit einer Bevölkerung von weniger als 100 Einwohner, jedoch nicht unter 50 Einwohner zugelassen.

Artikel 30. Städte, Arbeiter-siedlungen, wie auch Dörfer und Territorien von Dorf-

(Fortsetzung auf der 2. Seite)

Kapitel II

Die Wählerlisten

Artikel 7. Die Wählerlisten werden in den Städten vom Stadtsovjat der Deputierten der Werktätigen und in Städten mit Rayoneinteilung—vom Rayonsowjet, in den ländlichen Ortschaften—vom Dorf Sowjet der Deputierten der Werktätigen (Staniza, Dorf, Chutor, Aulsovjat) aufgestellt.

Artikel 8. In die Wählerlisten werden alle Bürger eingetragen, die das Wahlrecht besitzen und (ständig oder vorübergehend) zum Zeitpunkt der Aufstellung der Listen auf dem Territorium des betreffenden Sowjets wohnen und am Tage der Wahlen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Artikel 9. In die Wählerlisten werden die Personen nicht eingetragen, denen durch Gerichtsurteil das Wahlrecht entzogen ist, für die Dauer der ganzen im Urteil festgesetzten Frist der Entziehung des Wahlrechts, ferner Personen, die auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege (für geisteskrank erklärt worden sind).

Artikel 10. Die Wählerlisten werden in jedem Wahl-

bezirk in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Familiennamens, Vor-, Vatersnamens, Alters und Wohnorts des Wählers aufgestellt und vom Vorsitzenden und Sekretär des Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterschrieben.

Artikel 11. Niemand von den Wählern kann in mehr als eine Wählerliste eingetragen werden.

Artikel 12. Die Listen der Wähler, die zu Truppenteilen und Heeresformationen gehören, werden vom Kommando aufgestellt und vom Kommandeur und Kriegskommissar unterzeichnet. Alle übrigen im Militärdienst stehenden Personen werden in die Wählerlisten nach ihrem Wohnsitz von den entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen eingetragen.

Artikel 13. Die Wählerlisten in den Wahlbezirken, die bei den Krankenhäusern, Entbindungsheimen, Sanatorien und anderen Heilanstalten gebildet werden, werden sowohl auf die kranken Bürger, als auch auf das medizinische Personal, das

Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

(Fortsetzung von der 1. Seite)

sowjets, die über 2000 Einwohner zählen, werden in Wahlbezirke eingeteilt, mit der Berechnung — ein Wahlbezirk auf 1500 — 2500 Einwohner.

Artikel 31. Die Truppenteile und Heeresformationen bilden besondere Wahlbezirke mit einer Anzahl von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1500 Wähler, die zu dem Wahlkreis des Standorts des Truppenteils oder der Heeresformation gehören.

Artikel 32. In den Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Sanatorien, Invalidenheimen mit einer Wählerzahl von nicht weniger als 50 werden besondere Wahlbezirke gebildet.

In Krankenhäusern mit mehreren Häusern wird die Bildung von Wahlbezirken bei besonderen Häusern zugelassen, falls in jedem von ihnen nicht weniger als 50 Wähler vorhanden sind.

Kapitel V

Die Wahlkommissionen

Artikel 34. Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahlen bestätigt.

Artikel 35. Die Zentrale Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 12 Mitgliedern gebildet.

Artikel 36. Die Zentrale Wahlkommission:

a) überwacht auf dem ganzen Territorium der RSFSR die strikte Erfüllung der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR während der Wahlen;

b) behandelt die Beschwerden über unrechtmäßige Handlungen der Wahlkommissionen und trifft bezüglich der Beschwerden endgültige Entscheidungen;

c) bestimmt die Muster der Siegel der Wahlurnen, die Form der Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung, die Form und Farbe der Wahlzettel und der Kuverts dafür, die Form der Wählerlisten, die Form der Protokolle für die Zählung der Stimmen, die Form der Bescheinigung für die Gewählten;

d) registriert die gewählten Deputierten in den Obersten Sowjet der RSFSR;

e) übergibt der Mandatskommission des Obersten Sowjets der RSFSR das Aktenmaterial der Wahlen.

Artikel 37. In jedem Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird eine Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den

In Krankenhäusern und anderen Heilanstalten, wo keine besonderen Wahlbezirke organisiert werden, wird die Entgegennahme von Wahlzetteln in den Krankenhäusern und Heilanstalten selbst durch dazu bestimmte Mitglieder der Wahlkommissionen zugelassen. In diesen Fällen werden die Krankenhäuser mit besonderen Wahlurnen besorgt.

Artikel 33. Schiffe mit einer Wählerzahl von nicht weniger als 25, die sich am Tag der Wahlen unterwegs befinden, können besondere Wahlbezirke bilden, die zu dem Wahlkreis gehören, wo das Schiff registriert ist.

In den Fern-Personenzügen, die sich am Tag der Wahlen unterwegs befinden, werden Wahlbezirke zur Entgegennahme der Wahlzettel von den Passagieren-Wählern, die eine Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung haben, gebildet.

Obersten Sowjet der RSFSR gebildet.

Artikel 38. Die Kreiswahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und von den Präsidien der Obersten Sowjets der ASSR, von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Gaue, Gebiete, autonomen Gebiete und nationalen Bezirke nicht später als 55 Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 39. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitgliedern gebildet.

Artikel 40. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR:

a) achtet auf die rechtzeitige Organisation der Wahlbezirke durch die entsprechenden Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen;

b) bestimmt die laufenden Nummern der Wahlbezirke;

c) achtet auf die rechtzeitige Aufstellung und allgemeine Bekanntgabe der Wählerlisten;

d) registriert die unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der RSFSR und der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR aufgestellten Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR;

e) versorgt die Bezirks-Wahlkommissionen mit Wahlzetteln und Kuverts nach der festgesetzten Form;

f) nimmt die Stimmzählung vor und stellt die Wahler-

gebnisse im Kreis fest;

g) übergibt der Zentralen Wahlkommission das Aktenmaterial der Wahlen;

h) händigt dem gewählten Deputierten seine Bescheinigung über seine Wahl ein.

Artikel 41. Die Bezirks-Wahlkommissionen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und in den Städten — von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den Städten mit Rayoneinteilung aber — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen; in ländlichen Ortschaften — von den Rayon sowjets der Deputierten der Werktätigen nicht später als 40 Tage vor

Artikel 48. Das Recht der Aufstellung von Kandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR wird den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen auf Grund des Artikels 145 der Konstitution der RSFSR garantiert: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, den Genossenschaften, den Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen und anderen Organisationen, die in der gesetzlich festgesetzten Ordnung registriert sind.

Artikel 49. Das Recht der Aufstellung von Kandidaten verwirklichen sowohl die Zentralorgane der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen als auch ihre Republik-Gau-, Gebiets- und Rayonorgane, desgleichen auch die allgemeinen Versammlungen der Arbeiter und Angestellten in den Unternehmungen, der Rotarmisten — in den Truppenteilen und ebenso die allgemeinen Versammlungen der Bauern — in den Kolchosen, der Arbeiter und Angestellten der Sowchose — in den Sowchosen.

Artikel 50. Die Deputiertenkandidaten können nicht Mitglieder der Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR und ebenso der Bezirks-Wahlkommissionen desjenigen Kreises sein, wo sie als Deputiertenkandidaten aufgestellt worden sind.

Artikel 51. Nicht später als 30 Tage vor den Wahlen sind alle gesellschaftlichen Organisationen oder Vereinigungen der Werktätigen, die Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR aufstellen, verpflichtet, die Deputierten-Kandidaten in der entsprechenden Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR zu registrieren.

Artikel 52. Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR sind verpflichtet, alle Deputiertenkandidaten für

den Wahlen bestätigt.

Artikel 42. Die Bezirks-Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 2—6 Mitgliedern gebildet.

Artikel 43. Die Bezirks-Wahlkommission:

a) empfängt im Wahlbezirk die Wahlzettel;

b) nimmt die Zählung der Stimmen für jeden Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR vor;

c) übergibt das Aktenmaterial der Wahlen der Kreis-Wahlkommission.

Artikel 44. Die Sitzungen der Zentralen Wahlkommission, der Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen werden als gültig betrachtet, wenn sich an ihnen mehr als die

Kapitel VI

Die Ordnung für die Aufstellung von Deputierten-Kandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR

den Obersten Sowjet der RSFSR zu registrieren, die von den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der RSFSR und der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR aufgestellt wurden.

Artikel 53. Die gesellschaftliche Organisation oder Vereinigung der Werktätigen, die einen Deputiertenkandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR aufstellt, ist verpflichtet, der Kreis-Wahlkommission folgende Dokumente vorzulegen:

a) das Protokoll der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, das von den Mitgliedern des Präsidiums unterschrieben ist, mit Angabe ihres Alters, Wohnorts, der Benennung der Organisation, die den Kandidaten aufstellte, Angaben über den Ort, die Zeit und die Anzahl der Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, wobei im Protokoll der Familien-, Vor- und Vatersname des Deputierten-Kandidaten, sein Alter, Wohnort, seine Parteizugehörigkeit und Beschäftigung angegeben sein müssen;

b) die Erklärung des Deputierten-Kandidaten, daß er einverstanden ist, in dem betreffenden Wahlkreis als Kandidat der Organisation, die ihn aufgestellt hat, über sich abstimmen zu lassen

Artikel 54. Über einen Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR kann nur in einem Kreis abgestimmt werden.

Artikel 55. Über die Ablehnung der Registrierung eines Deputierten-Kandidaten seitens der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR kann in zweitägiger Frist in der Zentralen Wahlkommission, deren Entscheidung

Hälfte des gesamten Bestandes der Kommission beteiligt,

Artikel 45. In den Wahlkommissionen werden alle Fragen durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden das Übergewicht.

Artikel 46. Die Auslagen, die mit der Durchführung der Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR verbunden sind, werden auf Rechnung des Staates vorgenommen.

Artikel 47. Die Zentrale Wahlkommission, die Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen haben ihr Siegel nach dem Muster, das von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist.

endgültig ist, Klage geführt werden.

Artikel 56. Familien-, Vor- und Vatersname, Alter, Beschäftigung, Parteizugehörigkeit eines jeden registrierten Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR und die Benennung der gesellschaftlichen Organisation, die den Kandidaten aufgestellt hat, werden von der Kreis-Wahlkommission nicht später als 25 Tage vor den Wahlen veröffentlicht.

Artikel 57. Alle registrierten Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR unterliegen der obligatorischen Eintragung in den Wahlzettel.

Artikel 58. Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR sind verpflichtet, nicht später als 15 Tage vor den Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR die Wahlzettel zu drucken und an alle Bezirks-Wahlkommissionen zu versenden.

Artikel 59. Die Wahlzettel werden in den Sprachen der Bevölkerung des entsprechenden Wahlkreises gedruckt.

Artikel 60. Die Wahlzettel werden nach der Form gedruckt, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, und in einer Anzahl, die die Versorgung aller Wähler mit Wahlzetteln sichert.

Artikel 61. Jeder Organisation, die einen Kandidaten aufgestellt hat, der von der Kreis-Wahlkommission registriert worden ist, wird ebenso wie jedem Bürger der RSFSR das Recht auf unbedingte Agitation für diesen Kandidaten in den Versammlungen, in der Presse und auf andere Weise, übereinstimmend mit dem Artikel 129 der Konstitution der RSFSR garantiert.

(Fortsetzung auf d. 3. Seite)

Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

(Fortsetzung von der 2. Seite)

Kapitel VII Ordnung der Abstimmung

Artikel 62. Die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR werden im Verlaufe eines—für die ganze RSFSR gleichen—Tages durchgeführt.

Artikel 63. Der Tag der Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR nicht später als zwei Monate vor der Frist der Wahlen festgesetzt. Die Wahlen werden an einem arbeitsfreien Tag durchgeführt.

Artikel 64. Alltäglich im Verlaufe der letzten 20 Tage vor den Wahlen veröffentlicht die Bezirkswahlkommission oder teilt den Wählern weitgehendst auf irgendwelche andere Weise den Tag und den Ort der Wahlen mit.

Artikel 65. Die Stimmabgabe der Wähler geschieht am Wahltag von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts nach örtlicher Zeit.

Artikel 66. Um 6 Uhr morgens prüft der Vorsitzende der Bezirkswahlkommission im Beisein ihrer Mitglieder die Wahlurnen und das Vorhandensein der nach festgesetzter Form aufgestellten Wählerliste, sodann schließt und versiegelt er die Urnen mit dem Siegel der Kommission und ladet die Wähler ein, mit der Abgabe der Stimmen zu beginnen.

Artikel 67. Jeder Wähler wählt persönlich im Wahllokal, indem er den Stimmzettel in verschlossenem Kuvert in die Wahlurne wirft.

Artikel 68. In dem Wahllokal wird für die Ausfüllung der Stimmzettel ein besonderes Zimmer bereitgestellt. Es ist verboten, daß sich während der Abstimmung außer den Abstimmenden irgendeine andere Person, wer es auch immer sei, die Mitglieder der Bezirkswahlkommission mit eingeschlossen, in diesem Raum aufhält. Wenn zur Ausfüllung der Stimmzettel gleichzeitig mehrere Wähler in dem Zimmer zugelassen werden, müssen in ihm, entsprechend der Zahl der gleichzeitig zugelassenen Wähler, Zwischenwände oder Wandschirme angebracht werden.

Artikel 69. Der in dem Wahllokal erschienene Wähler

zeigt dem Sekretär oder einem Mitglied der Bezirkswahlkommission entweder den Paß, das Kolchosbüchlein, das Gewerkschaftsbillet oder einen anderen Personalausweis und erhält nach der Prüfung gemäß der Wählerliste und dem erfolgten Vermerk in ihr die Wahlzettel und Kuverts des festgesetzten Musters.

Artikel 70. In dem Zimmer, das für die Ausfüllung der Wahlzettel bestimmt ist, läßt der Wähler in jedem Wahlzettel den Familiennamen jenes Kandidaten stehen für den er stimmt und streicht die übrigen aus. Nachdem der Wähler die Stimmzettel in das Kuvert gesteckt und das Kuvert verschlossen hat, begibt er sich in das Zimmer, in dem sich die Bezirkswahlkommission befindet und wirft das Kuvert mit dem Wahlzettel in die Wahlurne.

Artikel 71. Ueber die Personen, die im Wahllokal mit einer „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ entsprechend dem Artikel 16 der vorliegenden „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“ erschienen sind, führt die Bezirkswahlkommission eine besondere Liste, die der Wählerliste beigelegt wird.

Artikel 72. Wähler, die des Lesens und Schreibens unkundig sind oder aus irgendwelchen physischen Mängeln die Stimmzettel nicht selbständig ausfüllen können, haben das Recht, in das Zimmer, in dem die Wahlzettel ausgefüllt werden, einen beliebigen anderen Wähler zur Ausfüllung der Wahlzettel einzuladen.

Artikel 73. Wahlagitation wird im Wahllokal während der Stimmabgabe nicht zugelassen.

Artikel 74. Die Verantwortung für die Ordnung im Wahllokal trägt der Vorsitzende der Kommission, und seine Verfügungen sind für alle Anwesenden obligatorisch.

Artikel 75. Um 12 Uhr nachts, am Wahltag erklärt der Vorsitzende der Bezirkswahlkommission die Stimmabgabe für beendet, und die Kommission beginnt mit der Öffnung der Wahlurnen.

Kapitel VIII.

Die Feststellung der Wahlergebnisse

Artikel 76. In dem Lokal, in welchem die Bezirkswahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben das Recht, bei der Zählung der Stimmen anwesend zu sein, speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen sowie auch Vertreter der Presse.

Artikel 77. Die Bezirkswahlkommission vergleicht nach der Öffnung der Urnen die Zahl der abgegebenen

Kuverts mit der Zahl der Personen, die sich an der Abstimmung beteiligten und protokolliert die Ergebnisse der Prüfung.

Artikel 78. Der Vorsitzende der Bezirkswahlkommission öffnet die Kuverts und gibt im Beisein aller Mitglieder der Bezirkswahlkommission die Resultate der Abstimmung nach jedem einzelnen Wahlzettel bekannt.

Artikel 79. Für jeden Deputierten-Kandidaten wird eine Zählungsliste in zwei

Exemplaren vom Sekretär der Kommission und von den dazu bevollmächtigten Mitgliedern der Bezirkswahlkommission geführt.

Artikel 80. Als ungültig werden Wahlzettel erklärt:

- a) von nicht vorschriftsmäßigem Muster und Farbe;
- b) ohne Kuverts oder mit Kuverts von nicht vorschriftsmäßigem Muster.
- c) mit einer Anzahl von Kandidaten, die die Zahl der zu wählenden Deputierten-Kandidaten übersteigt.

Artikel 81. Bei auftauchendem Zweifel über die Gültigkeit des Wahlzettels wird die Frage von der Bezirkswahlkommission durch Abstimmung entschieden, was im Protokoll vermerkt wird.

Artikel 82. Die Bezirkswahlkommission stellt nach festgesetzter Form ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, das von allen Mitgliedern der Bezirkswahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 83. Im Protokoll der Abstimmung der Bezirkswahlkommission muß angegeben sein:

- a) die Zeit des Beginns und der Beendigung der Stimmabgabe;
- b) die Zahl der Wähler, die ihre Stimmen nach der Wahlliste abgaben;
- c) die Zahl der Wähler, die ihre Stimmen auf Grund der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ abgaben;
- d) die Zahl der abgegebenen Kuverts;
- e) eine kurze Darlegung der in der Bezirkswahlkommission eingelaufenen Eingaben und Beschwerden und der von der Bezirkswahlkommission getroffenen Entscheidungen;
- f) die Ergebnisse der Zählung der Stimmen für jeden Kandidaten.

Artikel 84. Nach Beendigung der Zählung der Stimmen und Abfassung des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kommission die Resultate der Abstimmung im Beisein aller Mitglieder der Kommission bekannt.

Artikel 85. Ein Exemplar des Protokolls der Abstimmung, das von der Bezirkswahlkommission abgefaßt wurde, wird mit beiden Exemplaren der Zählungslisten für die Deputierten-Kandidaten des Obersten Sowjets der RSFSR mit einem Eilboten im Verlaufe von 24 Stunden in die Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR geschickt.

Artikel 86. Alle Wahlzettel (die gültigen getrennt von den als ungültig anerkannten) müssen von der Bezirkswahlkommission versiegelt und zusammen mit dem zweiten Exemplar des Protokolls der Abstimmung und mit dem Siegel vom Vorsitzenden der Bezirkswahlkommission zur Aufbewahrung abgegeben werden: in

den Städten—den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen; in den Städten aber mit Rayoneinteilung den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen; in den ländlichen Ortschaften—den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 87. Den Sowjets der Deputierten der Werktätigen wird die Pflicht auferlegt, die Wahlzettel bis zur Bestätigung des Mandats des Deputierten des entsprechenden Kreises durch den Obersten Sowjet der RSFSR aufzubewahren.

Artikel 88. Die Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR nimmt die Zählung der Stimmen auf Grund der von den Bezirkswahlkommissionen vorgelegten Protokolle vor.

Artikel 89. In dem Lokal, in welchem die Kreiswahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben das Recht, bei der Zählung der Stimmen anwesend zu sein, speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen sowie auch Vertreter der Presse.

Artikel 90. Für jeden Kandidaten führt die Kreiswahlkommission in zwei Exemplaren eine Zählungsliste, in der die Zahl der Stimmen, die jeder Deputierten-Kandidat erhalten hat, vermerkt wird.

Artikel 91. Die Kreiswahlkommission stellt ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, das von allen Mitgliedern der Kreiswahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär, unterzeichnet wird.

Artikel 92. Im Protokoll der Kreiswahlkommission muß angegeben sein:

- a) die Gesamtzahl der Wähler im Kreis;
- b) die Gesamtzahl der Wähler, die sich an der Abstimmung beteiligt haben;
- c) die Zahl der für jeden Deputierten-Kandidaten abgegebenen Stimmen;
- d) eine kurze Darlegung der in der Kreiswahlkommission eingelaufenen Eingaben und Beschwerden und die von der Kreiswahlkommission getroffenen Entscheidungen.

Artikel 93. Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Stimmzählung das erste Exemplar des Protokolls mit den beigelegten Zählungslisten in einem versiegelten Paket mit einem Eilboten in die Zentrale Wahlkommission zu übersenden.

Artikel 94. Ein Deputierten-Kandidat des Obersten Sowjets der RSFSR, der die absolute Stimmenmehrheit, das heißt, mehr als die Hälfte aller im Bezirk abgegebenen und für gültig befundenen Stimmen erhalten hat,

gilt als gewählt.

Artikel 95. Nach Unterzeichnung des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR die Resultate der Wahlen bekannt und händigt dem zum Deputierten des Obersten Sowjets der RSFSR gewählten Kandidaten eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

Artikel 96. Wenn kein einziger Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, vermerkt dieses die entsprechende Kreiswahlkommission besonders im Protokoll und meldet es der Zentralen Wahlkommission und setzt gleichzeitig eine Stichwahl zweier Kandidaten an, die die größte Zahl der Stimmen erhielten, bestimmt ferner den Tag der Stichwahl, nicht später als 2 Wochen nach dem ersten Wahlgang.

Artikel 97. Wenn die abgegebene Zahl der Stimmen im Kreis weniger als die Hälfte der Wähler ausmacht, die das Stimmrecht in diesem Kreis besitzen, vermerkt die Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR dies besonders im Protokoll und teilt dies unverzüglich der Zentralen Wahlkommission mit, wobei in diesem Falle die Zentrale Wahlkommission neue Wahlen, nicht später als in 2 Wochen nach den ersten Wahlen ansetzt.

Artikel 98. Die Stichwahl der Kandidaten für die Deputierten sowie auch die neuen Wahlen anstelle der als ungültig anerkannten werden nach den Wählerlisten, die für die ersten Wahlen aufgestellt wurden, und in voller Übereinstimmung mit vorliegender „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“ durchgeführt.

Artikel 99. Im Falle des Ausscheidens eines Deputierten aus dem Bestand des Obersten Sowjets der RSFSR setzt das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR in zweiwöchiger Frist im entsprechenden Wahlbezirk die Frist der Wahlen eines neuen Deputierten fest, jedoch nicht später als in zwei monatiger Frist nach dem Ausscheiden des Deputierten aus dem Bestand des Obersten Sowjets der RSFSR.

Artikel 100. Jeder, der durch Zwang, Betrug, Drohung oder Bestechung einen Bürger der RSFSR an der Verwirklichung seines Rechtes, in den Obersten Sowjet der RSFSR zu wählen und gewählt zu werden, hindert, — wird mit Freiheitsentziehung bis zu 2 Jahren bestraft.

Artikel 101. Eine Amtsperson des Sowjets oder ein Mitglied der Wahlkommission, das eine Fälschung der Wahldokumente oder absichtlich eine Fälschung der Stimmen begeht, — wird mit Freiheitsentziehung auf die Dauer bis zu 3 Jahren bestraft.

Zirkel zur Erlernung des Entwurfs der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR.

In den Kolchosen „Neuling“ zu Boregardt und „Junger Stürmer“ zu Paulskoje wurde mit der Erlernung des Entwurfs der Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR begonnen.

Die Propagandistin Wiederhold Ella, die in ihrer Arbeit beim Studium der Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR mit ihrem Zirkel Musterbeispiele zeigte, hat auch zum Studium des Entwurfs der Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR die Zirkelbeschäfti-

gungen schon begonnen. Laut ihres Plans werden 2 mal wöchentlich Beschäftigungen durchgeführt.

Der Propagandist David Margolf, der sich gegenwärtig zum Eintritt in die Reihen der KP(B)SU vorbereitet, hat ebenfalls in seinem Zirkel schon mit der Erlernung des Entwurfs der Grundbestimmungen über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR angefangen. Da in diesem Zirkel am meisten Sympathisierende umfaßt sind, wird gleichzeitig das Programm und Statut der KP(B)SU genau durchgelesen und erlernt.

Zitzer.

Die Reparatur des landwirtschaftlichen Inventars beendet.

Der Kolchos „Junger Stürmer“ hat die Reparatur des landwirtschaftlichen Inventars beendet. Zweispännige Wagen sind mehr repariert, als der Kolchos benötigt. Alles landwirtschaftliche Inventar wurde dem Kolchos übergeben und ist zur Frühljahrsaussaat mit bester Qualität vorbereitet.

Ein Traktorenflug, der noch zu reparieren ist, kann deswegen nicht repariert werden, weil die nötigen Ersatzteile nicht vorhanden sind. Die Kolchosverwaltung muß sich um diese Ersatzteile in der Müllersfelder MTS umsehen, damit dieser Traktorenflug schnellstens repariert wird.

H. Gräf.

Die Jugendlichen des Kolchos „Woroschilow“ schließen sich dem sozialistischen Wettbewerb an

Auf der vorgestrigen allgemeinen Jugendversammlung des Kolchos „Woroschilow“ zu Paulskoje wurde die Aufforderung zum sozialistischen Wettbewerb der Jugendlichen des Kolchos „Roter Landmann“ zu Bekerdorf besprochen und folgende Punkte zum Vertrag hinzugefügt:

1. Eine Kommission, die alle 10 Tage die Vorbereitung zur Frühljahrsaat prüft, auszuscheiden.
2. Alle Jugendlichen auf 100 Prozent in den verschiedenen Zirkeln zu umfassen.
3. Daß an der Vorbereitung der Kantonympiade nicht weniger als 8 Prozent der Jugend teilnimmt.
4. Einzelne Jugendliche ha-

ben sich Verpflichtungen übernommen, nach dem Beispiel der Schweinewärterin Amalie Bachmann, von jedem Mutterschwein 30 Ferkel aufzuziehen.

Nachdem die Aufforderung der primären Komsomolorganisation des Kolchos „Roter Landmann“ besprochen war, wurden Maßnahmen zur Vorbereitung zum XX. Jahrestag der Roten Arbeiter- und Bauernarmee und der Kriegsmarine getroffen.

Es sollen 10 Jugendliche bis zum 23. Februar die Normen auf das Abzeichen BWCHO abgeben. An diesem Tag werden 20 Jugendliche eine Skimarschroute durchführen.

Dorn.

Wir werden noch besser arbeiten

Der Kolchos „Roter Stern“ zu Fischer hat im Jahre 1937 eine reiche Ernte eingeheimst. Diese reiche Ernte gab auch den Kollektivisten die Möglichkeit, viel Arbeitseinheiten zu verdienen. Der Kollektivist Alexander Thierbach verdiente 711 Einheiten, seine Frau 253. Für die gute Pflege und Aufzucht der Fellen wurde Gen. Thierbach auch schon mehrmals mit wertvollen Sachen prämiert. Der Kollektivist Christian Gaus verdiente 556 Einhei-

ten und wurde 2 mal prämiert. Die Kollektivisten wollen in diesem Jahr noch mehr Arbeitseinheiten verdienen. Gegenwärtig bereiten sich Gen. Thierbach und Gaus eifrig zur Frühljahrsaussaat vor. Gut arbeitet auch der Schmiedemeister Friedrich Ehrentraut. Gen. Ehrentraut arbeitet unermüdet an der Reparatur des landwirtschaftlichen Inventars und hat sich verpflichtet, bis zum 20. Februar die Reparatur zu beenden.

D. Justus.

Ski-Estafettenlauf namens „Woroschilow“

Am 12. Februar i. J. wurde in der Marxstädter Pädagogenschule eine Skilaufestafette namens „Woroschilow“, gewidmet dem XX. Jahrestag der rühmreichen Roten Arbeiter- und Bauernarmee und der Kriegsmarine durchgeführt.

An der Skilaufestafette be-

teiligten sich 24 Studenten. Den ersten Platz auf einer Strecke von 10 km von der männlichen Gruppe nahm der Student Bopp Peter ein, der diese Strecke in 48 Minuten 20 Sekunden zurücklegte. Den ersten Platz auf einer Strecke von 5 km von der weiblichen Gruppe nahm die

Studentin Götz Sophie ein, die diese Strecke in einer Zeit von 32 Minuten 50 Sekunden zurücklegte.

Außerdem gaben an diesem Tag 10 Studenten die Normen auf das Abzeichen „Bereit zur Abwehr und Verteidigung“ 1. Stufe ab.

Radina.

PLAN der Vorbereitung und Durchführung des XX. Jahrestages der Roten Arbeiter- und Bauernarmee und Kriegsmarine.

1. Am 23. Februar i. J. sind in allen Betrieben, An-

stalten und Kolchosen des Marxstädter Kantons Berichte „Stalin und die Rote Armee“, u. „XX Jahre Sowjetmacht“ zu stellen. Auf den Versammlungen sind Treffen mit den Rotarmisten zu organisieren. Ausser den Berichten ist lautes Vorlesen und Unterhaltungen über das Thema „Der XX. Jahrestag der Roten Armee und Kriegsmarine“ zu veranstalten, sowie spezielle Wandzeitungen, gewidmet dem XX. Jahrestag der Roten Armee und Kriegsmarine, herauszulassen und kollektives Radiohören zu organisieren.

2) Auf den Zirkelbeschäftigungen für laufende Politik ist das Thema „Stalin und die Rote Armee und 20 Jahre Sowjetmacht“ durchzuführen.

3) In den Bibliotheken, Lesehallen und anderen Anstalten sind Ausstellungen, gewidmet dem XX. Jahrestag der Roten Armee und Kriegsmarine, zu machen.

4) Am 15. Februar ist im Klub „Roter Oktober“ eine Versammlung des Kantonskomsomol- und OSO-Aktivs durchzuführen mit dem Bericht „Der XX. Jahrestag der Roten Armee und Kriegsmarine und die Aufgabe des Komsomol und der OSO auf dem Gebiete der Festigung

Eine Schule ohne Leitung

Im Kolchos „Sieg“ und selbst im Dorfe Obermonjou gibt es zwei Anfangsschulen, deren Leiter die Genossin Herbstsommer ist.

Wie verbrecherisch sich Genossin Herbstsommer gegenüber diesen Schulen verhält, besagen uns die Tatsachen, daß sie die Anfangsschule des Dorfes im Verlaufe von 2 Jahren erst einmal besucht hat. Die Lehrer dieser Schule bekommen von ihr keinerlei methodische oder praktische Anweisungen, und sie sind sich somit selbst überlassen. Anstatt das Gehalt der Lehrer jeden Monat selbst zu erhalten und auszuzahlen, schickt sie den Lehrer, Genossen Unrein. Bei der Auszahlung der Gehälter hätte Herbstsommer auch Gelegenheit, die Schule zu besuchen.

Es gab Fälle, daß Genosse Unrein vom Gehalt der Lehrer seine Vershuldungen liquidierte und die Lehrer warten ließ bis zur nächsten Gageauszahlung.

Die Abteilung für Volksbildung ist darüber ganz genau informiert, hat aber bis heute noch nichts unternommen.

E. Kind.

der Verteidigung“.

5) Zum Tag der Roten Armee ist die OSO-Arbeit im Kanton zu beleben. Es ist zu erzielen, daß zu diesem Tag 200 Personen die Normen auf das Abzeichen BWCHO, 315 auf das Abzeichen GTO, 500 die Winternormen auf das Abzeichen GTO und 250 Personen die Normen auf das Abzeichen GSO abgeben.

6) Am 17. und 18. Februar ist von dem Kantonsowjet der OSO u. dem KK. für Körperkultur und Sport ein Wettschießen und ein Skisafetienlauf durchzuführen.

7) Am 22. Februar i. J. ist vom KK. f Körperkultur und Sport ein Skilauflauf durchzuführen.

8) Am 22. Februar i. J. um 9 Uhr morgens ist im Kulturpalast ein Treffen der Vorwehrgpflichtigen des Kantons mit einem Bericht über den XX. Jahrestag der Roten Armee und Kriegsmarine durchzuführen.

9) Am 22. Februar i. J. um 7 Uhr abends ist im Kulturpalast eine Stadtversammlung und in den Kolchosen—Kolchosversammlungen mit Berichten und Aufführungen durchzuführen.

10) Am 23. Februar um 4 Uhr nachmittags ist in der Stadt eine Demonstration durchzuführen. Der Sammelplatz für die Organisationen ist an der Tribüne.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung des XX. Jahrestages der Roten Armee und Kriegsmarine ist mit den Vorbereitungsarbeiten zur Frühljahrsaussaat zu verbinden, damit die Arbeiter und Kollektivisten für die Erfüllung der Betriebspläne mobilisiert werden und die Vorbereitungsarbeiten zur Frühljahrsaussaat zu diesem Tag beenden.

Die Kommission zur Durchführung der Feier des XX. Jahrestages der Roten Armee und Kriegsmarine.

Verantwortlicher Redakteur: K. Wunder.

Obligatorische Verordnung Nr. 11

des Marxstädter Stadtsowjets vom 1. Januar 1938
„Ueber die Einführung der örtlichen Steuern und Gebühren auf das Jahr 1938“

(Fortsetzung, Anfang siehe „Rote Sturmflamme“ Nr. 30 und 35)

Allgemeine Bemerkungen zu den Abschnitten 1 u. 2

1. Die Gebäude der örtlichen Sowjets mit den sie bedienenden Landflächen, die in kostenlos Nutznutzung übergeben wurden, sowie auch diejenigen, die mit Erhebung nur der Amortisationszahlungen oder in fristlose Nutznutzung den Organisationen oder auf Wirtschaftsverrechnung stehenden Unvernehmungen in Verfügung gestellt sind, darunter auch den Kommunaltrüsten, unterliegen der Besteuerung mit der Gebäudesteuer und der Landrente auf allgemeinen Grundlagen:

2 Staatliche, Kooperative und andere Organisationen (darunter auch die Sowchese) die Landwirtschaft aller Zweige treiben (Körnerkulturen, spezielle Kulturen, Viehzucht, Gemüsebau und Nahrungsprodukte) sind verpflichtet, die Gebäudesteuer nur für diejenigen Gebäude zu zahlen, die von ihnen an andere Organisationen und Personen verpachtet oder für Handels-, oder Industriezweige ihrer Arbeit ausgenutzt werden, in dieser Zahl auch für den Verkauf oder Verarbeitung der Produkte ihrer Landwirtschaft, so wie auch für Wohnungen der Arbeiter und Angestellten, die die Industrieätigkeit der Organisation bedienen, und Landrente für diejenigen Landflächen, welche die angelegenen Gebäude bedienen.

3 Die Maschinen-Traktorenstationen und Maschinen-Mähstationen zahlen die Gebäudesteuer nur für diejenigen Gebäude, die verpachtet wurden von Handelsanstalten zu Wohnungen der Arbeiter- und Angestellten der Station eingenommen sind und die Landrente für diejenigen Landflächen, die diese Gebäude bedienen.

4. Die Gebäudesteuer und Landrente von den staatlichen Handels- und Industrieunternehmen und anderen Gebäuden und Ländereien des vergesellschaftlichten Sektors wird von den Anstalten und Organisationen, die die Steuerzahler sind, berechnet,

von den Gebäuden und Landflächen der Privatpersonen aber — von den Steuerorganen.

5. 25 Proz. der einkommenen Gebäudesteuer und Landrente werden von dem Stadtsowjet für die Nöten des Kommunal-Wohnungs- und Sozialkulturellen Aufbaues verwendet.

6. Die Gebäudesteuer von den Fabriken und Werken wird nur nach dem Werte der Gebäude berechnet, mit Ausschluß aus der Besteuerung aller unterirdischen und oberirdischen Einrichtungen.

Zu den Einrichtungen gehören im einzelnen: die Fabrik-Rauchschorne, Schächten, Wände, Dämme, Kanäle, Tunneln, Rohrleitungen, Brücken, unterirdische Kabel, Luftnetzwerke

Gewährung der Vergünstigungen in der örtlichen Steuer und Gebühren auf das Jahr 1938 bleiben dieselben wie im Jahre 1937, welche in der Zeitung „Bolschewik“ vom 15. Januar 1937 Nr. 12 veröffentlicht waren.

Die Pflichten und Verantwortung der Organisationen des vergesellschaftlichten Sektors in den örtlichen Steuern.

1. Die Organisationen des vergesellschaftlichten Sektors werden verpflichtet, der Kantonfinanzabteilung ihre Berechnungen in der für das ganze Jahr 1938 zukommenden Summe der örtlichen Steuer von dem Gebäude und Landrente bis zum 1. Februar 1938 vorzustellen.

2. Für das Nichtvorstellen der Kantonfinanzabteilung zum festgesetzten Termin der Angaben, sowie auch der nichtzeitigen Berechnung der zustehenden örtlichen Steuern für das Jahr 1938 werden die Organisationen des vergesellschaftlichten Sektors einer Geldstrafe in der Summe bis zu 100 Rbl. für jede Verletzung unterworfen.

(Fortsetzung folgt)